

befassen, um unser Wissen, unsere Kenntnisse hierüber erweitern zu können.

Ich freue mich, daß ich Sie zu unserer öffentlichen Anhörung, der zweiten zum Themenfeld Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, begrüßen kann. In unserer Anhörung vor zwei Wochen haben wir zu der Frage, wie sich die Umwandlung der Justiz in der SBZ und in der Frühzeit der DDR vollzogen hat, ein ganzes Stück hinzugelernt. Heute wollen wir weitergehen und Fragen dazu stellen, wie es um die Rechtswissenschaft gestanden hat, nachdem eine gewisse Phase der Etablierung des Systems abgelaufen war. Es soll zur Sprache kommen, wie das Verhältnis von Rechtswissenschaft und SED im Ausgang der 50er Jahre zueinander war.

Anknüpfungspunkt hierfür ist die sogenannte Babelsberger Konferenz. Was lief ab während dieser Zusammenkunft, die auf Betreiben der Parteiführung am 2. und 3. April 1958 in der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften stattgefunden hat? Für den Lehr- und Universitätsbetrieb muß diese Konferenz erhebliche Auswirkungen gehabt haben. Ich zitiere aus einer internen Information der SED-Kreisleitung Jena-Stadt aus der Zeit Ende 1961, Anfang 1962. Zitat: „Im September 1961 wurde der als Oberassistent und Lehrbeauftragter am Institut für Strafrecht der juristischen Fakultät der Uni Jena tätige Harry Patzer inhaftiert und vom Bezirksgericht Jena mit zwei Jahren Zuchthaus abgeurteilt“. Zur Begründung führte das Gericht u. a. aus:“ P. nutzte seine Vertrauensstellung am Institut aus, um unter Studenten der juristischen Fakultät und den Assistenten des Strafrechtinstituts gegen unseren Staat zu wühlen, indem er die Grundlagen der Rechtsordnung der DDR angriff. Seine Vorlesung las er nach seinen eigenen Vorstellungen und benutzte dazu nicht die Skripten, die nach der Babelsberger Konferenz erarbeitet worden sind“. Soweit das Zitat.

Unsere Neugierde ist also, so hoffe ich zumindest, geweckt, über diesen Abschnitt der DDR-Geschichte mehr zu erfahren. Auch heute haben wir wieder eine Reihe von Experten und Zeitzeugen eingeladen, die zu uns sprechen möchten und uns ein weiteres Stück beim Erinnern behilflich sein werden. Ich danke Ihnen nochmals für Ihr Kommen, wir alle danken Ihnen für Ihr Kommen, dieses umso mehr, als Sie so viel Geduld mit uns haben mußten. Nun bitte ich unser Kommissionsmitglied, Herrn Prof. Dr. Schroeder, die Reihe der Vorträge zu eröffnen und uns in die Thematik der Babelsberger Konferenz einzuführen.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren. Wie schon gesagt, ist dies die zweite Veranstaltung des Themenfeldes Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat. Wir hatten auf der ersten Veranstaltung, bedingt durch Termenschwierigkeiten von Herrn Prof. Alexy, bereits ein Referat gehört über den Vortrag, den Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz über den Rechtsbegriff gehalten hat. Ich

glaube, daß diese durch äußere Umstände erzwungene Terminierung ein ausgesprochener Glücksfall für unsere Kommission gewesen ist. Nicht nur hat uns Herr Prof. Alexy mit seinem Vortrag und vor allen Dingen seinen Ausführungen in der anschließenden Fragerunde einen guten Eindruck über die damalige Problematik und die religiösen und pseudoreligiösen Hintergründe dieser Rechtsauffassung vermittelt. Er hat damit auch schon zu dem heutigen Thema übergeleitet.

Da wir einen Einführungsvortrag von Herrn Prof. Eckert aus Potsdam hören werden, möchte ich mir weitere Vorgriffe auf das Thema ersparen. Der Vorsitzende hat schon auf den einschneidenden Charakter dieser Babelsberger Konferenz hingewiesen. Die Babelsberger Konferenz wurde in der Rechtshistoriographie der DDR als ein einschneidendes Ereignis angesehen. Sowohl von den Herrschenden als auch von den damaligen Opfern. Aber ist es vielleicht so, daß die Herrschenden und die Opfer damals doch nur um gewisse Nuancen einer letztlich gemeinsamen Auffassung rangen? Aus diesem Grunde wohl hat Herr Eckert seinem Vortrag den Untertitel gegeben „Die Babelsberger Konferenz – Legenden und Fakten“.

Wir werden anschließend Statements von zwei der auf dieser Konferenz Angegriffenen hören, nämlich der Herren Professoren Klenner und Mollnau und anschließend wird das Mitglied unserer Kommission, Herr Prof. Dr. Soell, einen Vortrag halten über die politischen Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz. Es wird dann anschließend eine Fragerunde beginnen, bei der auch vermutlich ein weiterer auf dieser Konferenz Angegriffener sich noch zu Wort melden wird. Darf ich Sie, Herr Professor Eckert bitten, hier zu uns nach vorne zu kommen.

Prof. Dr. Jörn Eckert: Meine Damen und Herren. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, zur Babelsberger Konferenz zu Ihnen zu sprechen, die in der Tat von vielen Rechtswissenschaftlern der untergegangenen DDR als **das** zentrale Ereignis in der Rechtswissenschaftsentwicklung des SED-Staates betrachtet wird und auch in der veröffentlichten Meinung der DDR-Rechtswissenschaft eine bedeutende Rolle spielte. Jedenfalls wenn man sich die einschlägigen Publikationen zur Rechts- und Staatsgeschichte der DDR in den 80er Jahren anschaut. Seit dem Fall der Mauer ist die Babelsberger Konferenz insbesondere bei den Rechtswissenschaftlern aus der ehemaligen DDR in aller Munde. Täter, Opfer, Zeugen der Babelsberger Konferenz meldeten sich zu Wort und legten sich – jeder für sich oder gemeinsam mit Freunden – ihre Deutung der Konferenz zurecht. Das Spektrum reichte vom ersten Erschließen von Archivmaterialien über „voreingenommene Betrachtungen“ Betroffener bis hin zur Distanzierung von eigenen Äußerungen auf der Konferenz. Dabei ist der traumatische Gehalt der Babelsberger Konferenz ebensowenig übersehbar wie das Bemühen, dieses Schlüsselerlebnis in der gegenwärtigen Diskussion über das Scheitern des sozialistischen Staates DDR und des Sozialismus